

Corporate Governance

innogy setzt auf eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ausrichtet. Seit dem ersten Tag unserer Börsennotierung folgen wir uneingeschränkt allen Empfehlungen des Kodex.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Begriff „Corporate Governance“ bezeichnet die innere Ordnung von Unternehmen. Er steht für eine nachhaltige, verantwortungsbewusste, transparente und auf langfristigen Erfolg ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Dies entspricht auch dem Anspruch von innogy, an dem wir uns gern messen lassen. Deshalb orientieren wir uns an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Der Kodex verfolgt das Ziel, das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen zu stärken. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex legte im Februar 2002 die erste Fassung des Kodex vor; seitdem überprüft sie ihn Jahr für Jahr vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an. Im vergangenen Jahr hat es eine solche Anpassung des Kodex gegeben. Wir berichten über deren Umsetzung bei innogy u. a. im Folgenden. Es gilt nunmehr die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Compliance Management System. Gemäß Ziffer 4.1.3 S. 2 DCGK soll der Vorstand für die Einrichtung eines an die Risikolage des Unternehmens ausgerichteten Compliance Management Systems sorgen, welches ein anonymisiertes Hinweisgebersystem (zumindest für Beschäftigte) vorsieht, und die Grundzüge dieses Systems offenlegen. innogy hat seit längerem ein Compliance Managementsystem implementiert, das diesen Anforderungen gerecht wird. Im Fokus dieses Systems steht die Identifikation potenzieller struktureller Korruptionsrisiken und die Vermeidung von Korruption. Kernelemente, die auf diesem Compliance Managementsystem basieren, sind folgende:

- Compliance-Organisation mit Chief Compliance Officer auf Ebene der innogy SE und Compliance-Beauftragten in allen operativen Konzerngesellschaften
- Zweistufiger Risikoanalyseprozess zur Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken
- Regelungen zur Korruptionsprävention im innogy-Verhaltenskodex und Konkretisierung in Konzernrichtlinien

- Kommunikation zu Compliance-Themen und regelkonformem Verhalten durch verpflichtendes webbasiertes Training für alle Mitarbeiter und Präsenzs Schulungen für einen Mitarbeiterkreis mit regelmäßigen Außenkontakten. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Kommunikation in konzerninternen Medien
- Regelmäßige präventive Compliance-Audits durch die Konzernrevision zur Identifizierung erforderlicher Verbesserungsmaßnahmen
- Überprüfung von Hinweisen, die an den Vorgesetzten, den Compliance-Beauftragten oder einen externen Ansprechpartner – auf Wunsch auch anonym – gemeldet werden können
- Regelmäßige Berichterstattung zu Compliance-Themen an den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der innogy SE

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hat das Compliance Management System zur Antikorruption der RWE AG nach dem IDW Prüfungsstandard 980 (IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer) geprüft. Die Wirksamkeitsprüfung wurde zum Jahreswechsel 2013/2014 erfolgreich abgeschlossen. Das Compliance Management System der innogy SE basiert ohne Abstriche auf diesem etablierten System der RWE AG.

Vorstandsvergütung. Entsprechend den in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2 und 6 DCGK neu eingeführten Empfehlungen zur Vorstandsvergütung sollen variable Bestandteile der Vergütung grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage aufweisen und im Wesentlichen zukunftsbezogen sein. Sofern variable Vergütungsbestandteile mehrjährig angelegt sind, sollen sie nicht vorzeitig ausgezahlt werden. Dies entspricht den Vorgaben des bei der innogy bereits im Jahr 2016 neu implementierten Vorstandsvergütungssystem (siehe dazu auch den Vergütungsbericht ab Seite 81 im Geschäftsbericht).

Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Gemäß den neu in Ziffer 5.4.1 DCGK eingeführten Empfehlungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll dieser ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten, dessen Ausfüllung bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung angestrebt werden soll. Ein entsprechendes Profil hat der Aufsichtsrat der innogy SE bereits im August 2016 verabschiedet (siehe dazu auch den Corporate Governance Bericht 2016). Mit der aktuellen Zusammensetzung des Gremiums werden auch weiterhin sämtliche Zielvorgaben dieses Profils erfüllt.

Auch nach den letztjährigen Änderungen zum Kodex soll dem Aufsichtsrat weiterhin eine nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei nunmehr gemäß Ziffer 5.4.2 S.1 2. Hs DCGK die Eigentümerstruktur Berücksichtigung finden soll. Die Ratio dieser neuen Empfehlung ist dahingehend zu verstehen, dass der vorhandene Streubesitz durch eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat „repräsentiert“ sein soll. Der Aufsichtsrat der innogy SE hat sich zum Ziel gesetzt, dass mindestens zwei Drittel (2/3) seiner insgesamt zwanzig (20) Mitglieder unabhängig sein sollen. Dem steht eine Streubesitzquote von aktuell ca. 25% (1/4) gegenüber, sodass mit der festgesetzten Zielquote der Eigentümerstruktur der innogy SE angemessen Rechnung getragen wird. Diese Zielquote wird nach Einschätzung des Aufsichtsrats der innogy SE in seiner aktuellen Besetzung sogar dahingehend übererfüllt, dass jedenfalls siebzehn (17) seiner zwanzig (20) Mitglieder unabhängig i. S. d. DCGK sind.

Des Weiteren soll der Aufsichtsrat über die nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter unter namentlicher Nennung derselben im Corporate Governance Bericht informieren (vgl. Ziffer 5.4.1 Abs. 4 DCGK). Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind jedenfalls sieben (7) seiner zehn (10) Anteilseignervertreter, nämlich Herr Dr. Erhard Schipporeit, Herr Ulrich Grillo, Frau Maria van der Hoeven, Frau Martina Koederitz, Herr Dr. Rolf Pohlig, Herr Marc Tüngler und Frau Deborah B. Wilkens, als unabhängig i. S. d. DCGK zu qualifizieren, was der Aufsichtsrat für angemessen hält.

Im Hinblick auf Kandidatenvorschläge zum Aufsichtsrat sieht Ziffer 5.4.1 Abs. 5 S. 2 DCGK nun vor, dass dem Vorschlag ein Lebenslauf beigefügt werden soll, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt. Dieser soll durch eine Übersicht über die

wesentlichen Tätigkeiten, die noch neben dem Aufsichtsratsmandat bestehen, ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Unternehmens-Webseite veröffentlicht werden. innogy entspricht diesen Anforderungen bei der Erstellung von Kandidatenvorschlägen, auch im Hinblick auf die Information über amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats.

Directors' Dealings und mögliche Interessenkonflikte. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, der innogy SE eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der innogy SE oder damit verbundener Derivate oder anderer damit verbundener Finanzinstrumente zu melden. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte haben wir im Internet unter www.innogy.com/corporate-governance veröffentlicht.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind gehalten, unverzüglich offenzulegen, wenn bei ihnen Interessenkonflikte auftreten. Für das Berichtsjahr 2017 wurden – mit Ausnahme des im Bericht des Aufsichtsrats erwähnten – keine solchen Interessenkonflikte gemeldet.

Weitergehende Informationen. Unter www.innogy.com/corporate-governance haben wir für Sie weitere Informationen zu unserer Corporate-Governance-Praxis zusammengestellt. Hier finden Sie auch unsere Satzung, die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat, den innogy-Verhaltenskodex, Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zu den Directors' Dealings und die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB i. V. m. § 289f HGB.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der innogy SE geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:

Die innogy SE hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16. Dezember 2016 vollumfänglich entsprochen. Darüber hinaus hat sie den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen, denen sie auch künftig entsprechen wird.

Essen, im März 2018

innogy SE

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Erhard Schipporeit

Uwe Tigges

Dr. Bernhard Günther